

Gesetz betreffend die Änderung des Waldgesetzes vom 14. September 1994

vom 2. Juli 2013

I.

Der Erlass RB 921.1 (Waldgesetz vom 14. September 1994) (Stand 1. April 2012) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen (Überschrift geändert)

¹ Waldfeststellungen zur Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen werden durch den Kanton in Form von Plänen erlassen. Sind nur wenige Grundeigentümer betroffen, können nach Anhörung der Gemeinde und der Grundeigentümer Einzelentscheide erlassen werden.

² Die Pläne sind in den Gemeinden während 20 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflagefrist kann auf maximal 30 Tage verlängert werden, um die Koordination mit anderen Verfahren sicherzustellen. Der Kanton sorgt für die Koordination mit Planauflagen der Gemeinden.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.